OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100216/10/JS

Datum: Linz, 3. Jänner 2024

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J H B, vertreten durch x, vom 25.7.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.6.2023, GZ: BHBR/922040022393/22, wegen Übertretung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 12.12.2023

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   1. der Passus „gegenständlichen Entsorgungsnachweise“ durch den Passus „schriftliche Entsorgungsnachweise nach § 17 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, dass Sie Ihren Entsorgungsverpflichtungen nach § 16 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nachgekommen sind,“ ersetzt wird;
   2. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat: § 23 Abs. 1 Z 7 dritter Fall iVm Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001;

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.6.2023 folgende Übertretung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001) vor:

„[...]

Datum/Zeit: 14.05.2022 – 20.06.2022

Ort: Sch, M x, x Sch, Gst. Nr. x, KG F, Gemeinde Sch

Als Eigentümer einer Senkgrube am Standort M x, x Sch, haben Sie es unterlassen, trotz nachweislicher Aufforderung mittels Schreiben der Gemeinde Sch vom 03.05.2022, zugestellt am 06.05.2022, die gegenständlichen Entsorgungsnachweise vorzulegen, obwohl Sie gemäß § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 dazu verpflichtet gewesen wären

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 23 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 2 Oö. AEG 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 18 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 50 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 25.7.2023 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) ein, er habe der belangten Behörde bereits mit Schreiben vom 22.7.2019 und 23.7.2019 und auch in der Stellungnahme vom 12.5.2022 zur Kenntnis gebracht, dass ein Entsorgungsnachweis infolge einer gegebenen Verpachtung von ihm als Eigentümer nicht erbracht werden könne. Tatsächlich sei es durch die Mieter zu einer Auftragserteilung und Entsorgung der Sickergrube gekommen, weshalb auch nur diese den diesbezüglichen Nachweis (Rechnung) im Sinn des § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 erbringen hätten können. Infolge des Mietvertrages sei der Beschwerdeführer auch nicht berechtigt gewesen, Arbeiten am Mietobjekt ohne Zustimmung der damaligen Mieter durchzuführen, andernfalls eine Besitzstörungsklage gedroht hätte. Erst im Zuge der im heurigen Jahr gerichtlich durchgeführten Räumung des Mietobjektes habe der Beschwerdeführer die nunmehr vorgelegte Rechnung vom 3.12.2021 über die von den Mietern beauftragte Entleerung der Senkgrube am 2.12.2021 gefunden. Der Beschwerdeführer habe daher die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen. Er habe nicht schuldhaft gehandelt, da mit dem Mietvertrag die Abwasserentsorgung verpflichtend den Mietern übertragen wurde. Er habe die Mieter wiederholt erfolglos aufgefordert, den Entsorgungsnachweis vorzulegen. Er musste daher auch das Mietverhältnis beenden. Unter Bedachtnahme auf § 45 VStG bzw. § 33a VStG hätte die belangte Behörde eine Ermahnung erteilen müssen.

1.3. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 12.12.2023 brachte der Beschwerdeführer noch ergänzend vor, dass aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages

vom 2.11.2012 ein Fruchtgenussrecht zugunsten seiner Eltern bestehe und diesen die alleinige Nutzung der gegenständlichen Liegenschaft samt darauf befindlicher Gebäude obliege. Er habe sohin keinerlei Möglichkeit gehabt, seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Entsorgungsnachweises nachzukommen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sacherhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x F (Adresse: M x), samt dem darauf befindlichen Bauernhaus, wobei das anfallende häusliche Abwasser in eine dort befindliche Senkgrube mit einem Fassungsvermögen von 55 m³ eingeleitet wird. Das Bauernhaus war von August 2021 bis Ende 2022 an zwei Erwachsene und deren drei Kinder als Wohnung vermietet.

2.2. Der Mietvertrag wurde im Juli 2021 von seiner Mutter im Rahmen ihres Wohnungsrechtes als Vermieterin mit den Mietern abgeschlossen. Mit Punkt 8. d) des Mietvertrages wurden die Mieter u. a. zur Entsorgung der Sickergrube auf eigene Kosten verpflichtet. Mit Punkt 18.) des Mietvertrages wurde die Vermieterin (oder ein von ihr Beauftragter) zum Betreten der Mieträumlichkeiten im angemessenen Ausmaß ermächtigt, um u. a. die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieter zu überwachen. Mit Schreiben vom 10.12.2021 und 20.12.2022 forderte die Vermieterin die Mieter unter Hinweis auf Punkt 8. d) des Mietvertrages erfolglos zur Übergabe des Entsorgungsnachweises über die Entleerung der Senkgrube auf.

2.3. Trotz Aufforderung durch die Gemeinde Schalchen (Schreiben vom 3.5.2022, zugestellt am 6.5.2022) konnte der Beschwerdeführer als Entsorgungspflichtiger dem Bürgermeister im Tatzeitraum keine (und mit der Beschwerde lediglich eine Rechnung des Maschinenring Oberösterreich eGEn an einen Mieter über eine Senkgrubenentleerung am 2.12.2021 auf seinem Grundstück in der Dauer von 2,5 Stunden) vorlegen.

2.4. Der Beschwerdeführer ist Student und erzielt ein Einkommen als geringfügig Beschäftigter. Neben dem Grundeigentum hat er kein besonderes Vermögen oder Schulden. Es bestehen keine Sorgepflichten und keine verwaltungsbehördlichen Vorstrafen.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die vom Beschwerdeführer auf Aufforderung übermittelten Unterlagen sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps und dem Grundbuch betreffend das Grundstück des Beschwerdeführers.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf den unbedenklichen Auszügen aus dem Grundbuch und DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers bzw. seiner Mutter (als Beschwerdeführervertreterin) in der hg. Beschwerde-verhandlung.
3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Verträgen, nämlich Mietvertrag vom Juli 2021 und Dienstbarkeitsvertrag vom November 2012.
3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, denen keine widersprechenden Beweismittel entgegenstanden.
3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.4. gründen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der hg. Beschwerdeverhandlung.
3.3. Der Antrag des Beschwerdeführers am Ende der hg. Beschwerdeverhandlung auf „Fristerstreckung im Hinblick auf den bereits vorgelegten Entsorgungsnachweis, zumal ein Lieferschein vorgelegt wurde, aus welchem sich der Umfang der Entleerung entnehmen ließe bzw. lässt“, war schon deshalb abzuweisen, da Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die rechtliche Beurteilung der Frage war, ob der Beschwerdeführer – im Tatzeitraum (14.5.2022 – 20.6.2022) - seine Eigentümerverpflichtung zur Vorlage des Entsorgungsnachweises an den Bürgermeister der Gemeinde Sch schuldhaft verletzte. Davon abgesehen wurde – entgegen dem Beweisantrag - weder der belangten Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Lieferschein vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands nach § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001:

4.2.1. Das Oö. AEG 2001 hat das Ziel, die Entsorgung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie von Niederschlagswässern, die auf bebauten Grundstücken anfallen, zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von Schadstoffen freizuhalten. Die Entsorgung der häuslichen und betrieblichen Abwässer hat dabei in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise zu erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 leg. cit.).

4.2.2. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft gemäß § 1 Abs. 5 Oö. AEG 2001 den Eigentümer des Objekts, in concreto sohin ex lege den Beschwerdeführer. Die prominente Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe seiner Mutter (bzw. seinem Vater) ein Fruchtgenussrecht an seiner Liegenschaft eingeräumt bzw. der darauf bestehende Bauernhof sei im Tatzeitraum vermietet gewesen und hätten sich die Mieter vertraglich zur Abwasserentsorgung verpflichtet, verfängt daher nicht (vgl. dazu Punkt 4.3. zur Frage der subjektiven Vorwerfbarkeit).

4.2.3. Der Eigentümer einer Senkgrube (hier: der Beschwerdeführer) hat gemäß § 16 Abs. 1 Oö. AEG 2001 in ausreichenden Zeitabständen dafür zu sorgen, dass die Senkgrubeninhalte nach Maßgabe des Abwasserentsorgungskonzepts entweder in eine geeignete Übernahmestelle gebracht oder nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ausgebracht werden. Diese Bestimmung präzisiert damit den Grundsatz des § 1 Abs. 5 leg. cit. für die Eigentümer von Senkgruben (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zum Oö. AEG 2001, LGBl. Nr. 27/2001, AB 997/2001 BlgLT 25. GP 9).

4.2.4. Wird die Entsorgung – wie hier - nicht durch einen von der Gemeinde eingerichteten oder von ihr beauftragten Entsorgungsdienst (oder durch eine landwirtschaftliche Abwasserverwertungsgemeinschaft) vorgenommen, so hat der Entsorgungspflichtige (hier: der Beschwerdeführer) gemäß § 17 Abs. 2 Oö. AEG 2001 schriftliche Nachweise darüber zu führen, dass er seinen Entsorgungsverpflichtungen nachgekommen ist. Damit soll der Bürgermeister als (hier) zuständige Behörde gemäß § 22 Oö. AEG 2001 in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob der Senkgrubeneigentümer seiner Entsorgungsverpflichtung nachkommt. Als Nachweise gelten dabei etwa auch die Rechnungen von Entsorgungsunternehmen, sofern sie gemäß § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 die aus der Anlage 1 zum Oö. AEG 2001 ersichtlichen Angaben enthalten (vgl. nochmals die Gesetzesmaterialien zum Oö. AEG 2001, LGBl. Nr. 27/2001, AB 997/2001 BlgLT 25. GP 10):

„[...]

Anlage

## Entsorgungsnachweis für Senkgruben/Kleinkläranlagen*)

| Eigentümer der Senkgrube/Kleinkläranlage*): | Standort des zu entsorgenden Objekts: |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Anschrift: ..... | ..... |
| ..... | Speichervolumen der Senkgrube (in m³)*): ..... |
| Tel. ..... | Jahr der Errichtung der Senkgrube/Kleinkläranlage*): ..... |

Der Eigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

.....
Unterschrift des Eigentümers

| Datum der Entsorgung | Menge (in m³) | Übernehmender Landwirt / Grubendienst (Name, Anschrift) | Art der Entsorgung | | Unterschrift (des Übernehmers) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ausbringung | Übernahmestelle | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

usw.

**Hinweis:** Dieser Entsorgungsnachweis ist gemäß § 17 Abs. 3 fünf Jahre lang (ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung [Eintragung in der linken Spalte]) aufzubewahren.

*) Unzutreffendes bitte streichen

[...]“

4.2.5. Nach der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 ist der Bürgermeister jederzeit berechtigt, in diese Entsorgungsnachweise Einsicht zu nehmen. Der entsorgungspflichtige Senkgrubeneigentümer hat über Aufforderung dem Bürgermeister dazu Auskünfte zu erteilen und – hier gegenständlich - die Entsorgungsnachweise zu übermitteln.

4.2.6. Der Beschwerdeführer konnte trotz behördlicher Aufforderung im Tatzeitraum keine derartigen Entsorgungsnachweise für seine Senkgrube zur Einsicht vorgelegt, weshalb die belangte Behörde zu Recht von einer Verletzung der Vorlagepflicht nach § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 ausging.

4.2.7. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch die (erst mit Beschwerde vorgelegte) Rechnung vom 3.12.2021 über eine singuläre Senkgrubenentleerung nicht die geforderten Angaben im Sinn des § 17 Abs. 3 iVm Anlage 1 Oö. AEG 2001 enthält, da auf dieser Rechnung etwa Angaben zum entsorgten Volumen ($m^3$) und zur Art der Entsorgung des Senkgrubeninhalts fehlen.

4.3. Zum Verschulden:

4.3.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die jeweilige Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.3.2. Bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 Oö. AEG 2001 (hier: dritter Fall), wonach eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Entsorgungsnachweis nach § 17 Abs. 2 Oö. AEG 2001 der Behörde nicht zur Einsicht vorlegen kann, handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG. Der Beschwerdeführer hätte daher nur dann straflos bleiben können, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, bzw. wenn er bewiesen hätte, alles in seinen Kräften Stehende (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternommen zu haben, um die Vorlageverplichtung fristgerecht zu erfüllen, allenfalls auch gegen den Widerstand Dritter (vgl. dazu die insoweit vergleichbare höchstgerichtgerichtliche Rechtsprechung zur Nichterfüllung von baupolizeilichen Aufträgen, etwa VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123; VwGH 30.1.2020, Ra 2019/06/0013). Welche Maßnahmen der Eigentümer ergreift, um den rechtskonformen Zustand so rasch wie möglich herzustellen, muss nach der Judikatur grundsätzlich ihm überlassen bleiben, sofern diese Maßnahmen nur geeignet sind, zu dem gewünschten Erfolg zu führen. Dies kann auch ein außergerichtlicher Vergleich sein, um den sich der Eigentümer zu bemühen hat, oder eine Klage bei Gericht (vgl. ebenso zur Nichterfüllung von baupolizeilichen Aufträgen, etwa VwGH 25.1.2000, 96/05/0007; VwGH 28.11.1995, 93/05/0141).

4.3.3. Der Beschwerdeführer konnte weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im hg. Beschwerdeverfahren darlegen, dass ihm die Erfüllung der Vorlageverpflichtung nach § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 unverschuldet unmöglich gewesen sei. Er konnte auch nicht aufzeigen, dass er alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die Entsorgungsnachweise

fristgerecht dem Bürgermeister der Gemeinde Schalchen als zuständige Behörde vorzulegen:

4.3.4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer selbst in keiner Weise um die Erfüllung seiner Vorlageverpflichtung kümmerte. Vielmehr überließ er alles Organisatorische hinsichtlich des gegenständlichen Grundstückes seiner Mutter (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 7ad, 3), was auch nicht weiter verwundert, zumal er nach seinen eigenen Angaben als Student (Pharamzeutische Wissenschaften) auch kein Interesse an einer Selbstbewirtschaftung seines land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes hat. Der Beschwerdeführer ließ dabei aber auch jegliche Kontrolltätigkeit vermissen, ob seine Mutter die ihn treffenden Verpflichtungen als Grundstückseigentümer für ihn wahrnahm. Er wandte sich selbst nach der behördlichen Aufforderung vom Mai 2022 nicht an seine Mutter (bzw. Vater) als Wohnungsfruchtnießer.

4.3.5. Auch die bloß außergerichtlichen Bemühen seiner Mutter als Vermieterin zur Beischaffung des Entsorgungsnachweises gegenüber den Mietern können die Untätigkeit des Beschwerdeführers in Anbetracht der Erfolglosigkeit der beiden Schreiben aus dem Jahr 2021 bzw. 2022 nicht exkulpieren: Weder wandte sich die Mutter zur Beischaffung des Entsorgungsnachweises an das ihr bekannte Entsorgungsunternehmen noch ging sie mit gerichtlichen Schritten gegen die Mieter vor. Dabei wird freilich nicht übersehen, dass die Mutter als Vermieterin im Juli 2022 eine Mietzins- und Räumungsklage gegen die Mieter einbrachte. Mit dieser Klage wurde aber gerade nicht das Unterlassen der Übermittlung des Entsorgungsnachweises gerichtlich geltend gemacht, sondern beschränkte sich die Klagserzählung auf das Vorliegen eines Mietzinsrückstandes, das Fehlen von Fähigkeiten zur Betreuung, Bewirtschaftung und Renovierung des Mietobjekts sowie in der Vernachlässigung des Mietgegenstandes.

4.3.6. Entgegen den Beschwerdeausführungen wäre dem Beschwerdeführer als Eigentümer sowohl ein Kontroll- und Betretungsrecht hinsichtlich seines Grundstückes (und damit der gegenständlichen Senkgrube) gegenüber seiner Eltern als Dienstbarkeitsberechtigte nach § 522 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB; vgl. dazu OGH 13.01.1998, 8 Ob 55/97i) als auch – allenfalls als Beauftragter seiner vermietenden Mutter – gegenüber den beiden Mietern nach Punkt 18.) des Mietvertrages im Tatzeitraum zugekommen.

4.3.7. Da der Beschwerdeführer sohin nicht alle zu Gebote stehenden Mittel anwandte, um – wie mit behördlichem Schreiben vom 3.5.2022 aufgetragen – die Nachweise der Entsorgung seiner Senkgrube seit 26.8.2021 fristgerecht vorzulegen, sondern sich etwa in seiner Stellungnahme vom 12.5.2022 auf die bloße Erklärung beschränkte, der „Mieter/Pächter“ der Liegenschaft würde die Entsorgung durchführen, hat ihm die belangte Behörde die Verwaltungsübertretung zu Recht auch subjektiv vorgeworfen.

4.3.8. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatvorwurf und die übertretene Norm zu konkretisieren.

4.4. Zur Strafzumessung:

4.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2022, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG$^2$ § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.4.2. Der Beschwerdeführer hat als entsorgungspflichtiger Eigentümer der Senkgrube durch sein sorgfaltswidriges Verhalten nicht unwesentlich gegen den Zweck des Oö. AEG 2011, insbesondere durch eine geordnete Abwasserbeseitigung den Boden und das Grundwassers zu schützen, verstoßen (vgl. dazu nochmals die Gesetzesmaterialien zum Oö. AEG 2001, LGBl. Nr. 27/2001, AB 997/2001 BlgLT 25. GP 1). Zum Verschulden ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen. Als Milderungsgrund ist die bisherige Unbescholtenheit miteinzubeziehen. Weiters ist von einem unterdurchschnittlichen Einkommen, jedoch von einem Liegenschaftsvermögen des Beschwerdeführers auszugehen. Ihn treffen keine Sorgepflichten.

4.4.3. Wer – wie der Beschwerdeführer als Senkgrubeneigentümer – gemäß § 23 Abs. 1 dritter Fall Oö. AEG 2001 seine Verpflichtung zur Vorlage des Entsorgungsnachweises gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. gegenüber dem Bürgermeister als zuständige Behörde nicht erfüllt, ist nach § 23 Abs. 2 leg. cit mit einer Geldstrafe bis 4.000 Euro zu bestrafen. Mangels einer im Oö. AEG 2001 angedrohten Freiheitsstrafe ist bei der Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem in der Strafbemessung gemäß § 16 Abs. 2 VStG zu berücksichtigenden Höchstmaß von bis zu zwei Wochen auszugehen.

4.4.4. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 18 Stunden) in Anbetracht des Strafrahmens gemäß § 23 Abs. 2 Oö. AEG 2001 von bis zu 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 VStG: bis zu 2 Wochen) als tat- und schuldangemessen, zumal sich diese Geldstrafe ohnedies noch im unteren Bereich

des Strafrahmens bewegt. Die Verhängung der Strafe ist in dieser Höhe ist auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um dem Beschwerdeführer, dem es an der notwendigen Schuldeinsicht mangelt, die Wichtigkeit der Erfüllung seiner gesetzlichen Eigentümerpflichten nach § 17 Abs. 3 Oö. AEG 2001 vor Augen zu führen. Sie ist aber auch notwendig, um andere Entsorgungspflichtige in Zukunft von der Missachtung der Nachweisverpflichtung abzuhalten.

4.5. Wie dargetan soll das Oö. AEG 2001 zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor weiteren Belastungen und Verunreinigungen betragen. Gerade die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 leg. cit. dienen dem Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung durch Senkgruben. Die Wertigkeit des von diesen Normen geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens nach § 23 Abs. 2 Oö. AEG 2001 (bis zu 4.000 Euro), sodass von keiner geringen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes auszugehen ist. Es ist auch kein Aspekt ersichtlich, weshalb das Verschulden des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Untätigkeit (bzw. das unzureichende Bemühen seiner Mutter als Vermieterin zur Beschaffung des Entsorgungsnachweises) als gering anzusehen ist. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. § 33 a VStG kommt – entgegen dem Beschwerdevorbringen – daher nicht in Betracht.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Im Hinblick auf die Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses betragen die – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 100 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Nichterfüllung baubehördlicher Anordnungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack